

Zusatzinformationen zum Wohnberechtigungsschein gebundener Mietwohnraum:

Allgemeines

Eine belegungsgebundene Wohnung darf einem Wohnungssuchenden nur überlassen werden, wenn er - gemäß § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) bzw. § 27 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) in der jeweils geltenden Fassung – wohnberechtigt ist. Danach ist einem/einer antragsberechtigten Wohnungssuchenden auf Antrag ein Wohnberechtigungsschein (WBS) zu erteilen, wenn das Gesamteinkommen die sich aus § 9 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) i.V.m. der Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen des § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes ergebende Einkommensgrenze nicht übersteigt. Für die Ermittlung des Einkommens gelten die Bestimmungen der §§ 20 bis 24 WoFG.

Hinweise für die Antragstellung

Vermeiden Sie die zwangsläufig auftretenden Wartezeiten. Senden Sie den vollständigen ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit allen Erklärungen und erforderlichen Nachweisen – ggf. Ablichtung hiervon – ausreichend frankiert an die Stadt Lichtenstein/Sa..

Sie können die Bearbeitung Ihres Antrages erleichtern, wenn Sie den Vordruck deutlich lesbar ausfüllen.

Wie lange ist der Wohnberechtigungsschein gültig?

Der WBS ist für ein Jahr gültig. Sobald man eine Wohnung beziehen möchte, muss man den WBS der Vermieterin oder dem Vermieter zeigen.

Wer kann unterstützt werden?

Zu den Personen, die geförderten Mietwohnraum erhalten, zählen:

- Personen mit geringem Einkommen,
- Familien,
- alleinerziehende Mütter oder Väter,
- ältere Menschen,
- Menschen mit Behinderung und
- andere hilfsbedürftige Menschen, die Unterstützung benötigen.

Einkommensgrenze / Wohnungsgröße: Werte Sachsen (Netto)

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze im Jahr (Netto)	Wohnungsgröße
1 Person	20.520,00 €	bis 45 Quadratmeter*
2 Person	30.780,00 €	bis 60 Quadratmeter*
3 Person	37.791,00 €	bis 75 Quadratmeter*
4 Person	44.802,00 €	bis 85 Quadratmeter*
jede weitere Person	7.011,00 €	max + 10 Quadratmeter
Kind(er)	855,00 €	max + 10 Quadratmeter

*Überschreitung der Wohnungsgröße um max. 10 Quadratmeter möglich.

Berücksichtigung besonderer persönlicher Bedürfnisse, wie zum Beispiel bei Menschen, die einen Rollstuhl nutzen, bei blinden Menschen oder bei Alleinerziehenden.

Was gilt, wenn 5 Personen oder mehr umziehen wollen?

Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich die Einkommensgrenze um 7.011 Euro. Für jedes Kind im Haushalt erhöht sich die Einkommensgrenze um 855 Euro. Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich die Wohnfläche um höchstens 10 Quadratmeter.